

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschließt gem. § 6 i. V. m. § 3 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (StrWG NRW) – in der zur Zeit geltenden Fassung – die Verlängerung der Otto-Kind-Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.